Einforstungsrechte und Schotterabbau

Ein Spannungsverhältnis?

von Dr. Hansjörg Plötz



Ein Schotterabbau war derAnlass eines langwierigen Rechtsstreites

Als Einforstungsrechte bezeichnet man Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstprodukten in oder aus einem fremden Wald, Weiderechte auf fremdem Grund und Boden sowie andere Feldservituten, bei denen das dienstbare Gut Wald oder zur Waldkultur gewidmeter Boden ist.

Allgemeines, rechtliche Grundbegriffe

Diese Wald- und Weidenutzungsrechte dienen Deckung des Haus- und Gutsbedarfes meist bäuerlicher Liegenschaften, gründen sich auf so genannte "Regulierungsurkunden", die überwiegend aus der zweiten Hälfte des 19. Jhdt. stammen und spielen in der Praxis für die Österreichische Bundesforste AG als Verwalterin der im Eigentum der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) stehenden Liegenschaften bundesweit mit regional unterschiedlichem Ausprägungsgrad insgesamt eine bedeutende Rolle.

Im sogenannten "Einforstungshandbuch" aus dem Jahre 1998 wurde zwischen dem Verband der Einforstungsgenossenschaften und der ÖBf AG vereinbart, dass der Einforstungsberechtigte den Grundeigentümer als Verpflichteten in den Eigentümerbefugnissen nur soweit einschränken darf, als dies zur Sicherung der Ausübung des ihm zustehenden Nutzungsrechtes erforderlich ist. Ein Schotterabbau auf belastetem Gebiet in Salzburg führte zu einem aufwändigen Rechtsstreit mit erheblichem Verfahrens- und Verwaltungsaufwand.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht¹⁾ haben die einzelnen Bundesländer im Rahmen der Grundsatz-Gesetzgebung des Bundes²⁾ jeweils entsprechende Ausführungsgesetze³⁾ erlassen. Wenngleich auf den ersten Blick die Einforstungsrechte dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind, ist dies nicht ausschließlich zu sehen, sondern fließen auch privatrechtliche Aspekte mit ein (zumal Einforstungsrechte Dienstbarkeiten an einer fremden Sache darstellen). Während der Rechtstitel, die Begründung und die Beendigung der Einforstungsrechte sowie deren Ausübung (soweit gesetzlich geregelt) dem öffentlichen Recht angehören, also den Bestand des Rechtes als solchem zum Gegenstand haben, finden - insbesonders im Bereich der reinen Rechtsausübung - durchaus auch die Regeln des Privatrechtes ihren Platz; um dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung Rechnung zu tragen, ist es legitim, die privatrechtlichen Institute (insbesonders des Sachenrechtes) als "ergänzenden Überbau" mit einzubeziehen, um sachgerechte Problemlösungsfindungen im Vollzugsbereich zu ermöglichen.

Organisationsrechtlich4) hat der Gesetzgeber die Zuständigkeit zur Vollziehung einforstungsrechtlicher Materien in erster Instanz den Agrarbehörden bzw. Agrarbezirksbehörden (AB), in zweiter Instanz den Landesagrarsenaten (LAS, bei den Ämtern der jeweiligen Landesregierungen) und - in bestimmten Fällen - in dritter Instanz dem Obersten Agrarsenat (OAS) beim BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zugeordnet. Gegen letztinstanzliche Entscheidungen können die Gerichtshöfe des Öffentlichen Rechtes (Verfassungsgerichtshof bzw. Verwaltungsgerichtshof) angerufen werden.

Schotterabbau und Einforstungsrechte

Im gegenständlichen Anlassfall geht es um die Frage

¹⁾ dazu Grabenwarter/Lienbacher, "Verfassungsfragen von Rechten an Wald und Weide", Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien-Graz 2004, 21 ff.

²⁾ siehe § 1 Abs. (1) Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 103/1951 idgF

³⁾ z. B. Salzburger Einforstungsrechtegesetz, LGBI. Nr. 74/1986 idgF

⁴⁾ siehe Agrarbehördengestz 1950, BGBI. Nr. 1/1951 idgF

Tiroler Schafzuchtverband

Mit Berg- und Steinschafen als Muttergrundlage sind Sie auf dem richtigen Weg in der Lammfleischproduktion

Versteigerungstermine 2004

Samstag 10.01. Eliteversteigerung, Imst Samstag 28.02. Berg- und Steinschafe, Lienz

Samstag 20.03. Bergschafe, Imst Samstag 03.04. Steinschafe und

Ziegen, Rotholz Samstag 25.09. Berg-, Steinschafe und

Suffolk, Lienz

Samstag 02.10. Bergschafe, Imst Samstag 09.10. Berg-, Steinschafe und

Suffolk, Rotholz

Samstag 13.11. Bergschafe, Imst Samstag 28.08. Ziegen, in Rotholz

Terminänderungen möglich!!

Nützen Sie die Absatzveranstaltungen und Ausstellungen unseres Verbandes zum Ankauf von fruchtbaren, gesunden Berg- und Steinschafmüttern.

Beratung und Auskunft in allen Fragen der Schafproduktion:

Tiroler Schafzuchtverband

Brixner Str. 1/Zi. 12, 6020 Innsbruck,

Tel.: 0512/5929-247, Fax: 0512/5929-246, E-mail: schaf.tirol@lk-tirol.at
Tiroler Woll-, Schaf- und Lammverwertungsgen. reg. Gen.m.b.H.

Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/588922

der Durchführung von Abbaumaßnahmen durch ein Schotterwerk (SW) und der Duldung dieser Maßnahmen aufgrund einer entsprechenden vertraglichen Rechtseinräumung durch die Österreichische Bundesforste AG (ÖBf). Die befassten Gerichte und Behörden hatten somit auf der Grundlage von Sachverständigengutachten zu prüfen, ob der Grundeigentümer im Rahmen seiner sachenrechtlichen Dispositionsbefugnis5) die bestehenden Einforstungsrechte (Weide- und Holzbezugsrechte) verletzt bzw. in diese eingegriffen hat.

der rechtlichen Zulässigkeit

Seit 1992 hatten sich verschiedene Gerichte (Bezirksgericht [BG], Landesgericht Salzburg [LG], Oberlandesgericht Linz [OLG], Oberster Gerichtshof in Wien [OGH]) und Agrarbehörden (AB Salzburg und Landesagrarsenat Salzburg) mit der Beurteilung einer Fülle von weide- und forstfachlichen Aspekten und darauf aufbauend mit der Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen zu befassen.

In der nachfolgenden Darstellung wird eine Zusammenfassung des relevanten Sachverhaltes, der Verfahrensschritte und der wesentlichen rechtlichen Ergebnisse wiedergegeben:

Gerichtsverfahren -Schwerpunktbetrachtung "Weiderechte"

Wenngleich auch in den Gerichtsverfahren die Holzbezugs-

rechte eine Rolle gespielt haben, werden hier schwerpunktmäßig die Weiderechte thematisiert:

Die Einforstungsrechte sind in einer Regulierungsurkunde aus dem Jahr 1869 geregelt, der Schotterabbau erfolgte seit dem Jahr 1960. Von insgesamt 98 urkundlich Weideberechtigten wurden erstmalig im Jahr 1990 Einwände von drei Berechtigten erhoben, die ihre Weiderechte in den vorangegangenen 10 Jahren nicht bzw. minimal ausgeübt und in weiterer Folge mit dem Ziel der Unterlassung des Schotterabbaues den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten bzw. den Verwaltungsweg vor den AB beschritten haben.

Urteil des LG Salzburg aus dem Jahr 2001⁶⁾

Vorauszuschicken ist, dass in den Jahren 1992 und 1994 ähnliche Ansprüche auf Unterlassung bzw. Wiederherstellung bereits vom örtlich zuständigen Bezirksgericht (BG) abgewiesen und in den Jahren 1992 bzw. 1995 den diesbezüglichen Berufungen der Einforstungsberechtigten (EB) nicht Folge gegeben wurde.

Nach einem umfangreichen Ermittlungsverfahren hat das LG Salzburg im Jahr 2001 festgestellt, dass die urkundliche Belastung im Ausmaß von 114,4 RG (= Rindergräser) besteht (ein RG ist die rechnerische Einheit, auf die verschiedene Viehgattungen laut Urkunde zusammenfassend rückgerechnet werden), dass das Weiderecht gemeinsam mit den Eigentumsflächen der EB auszuüben ist, dass ein Sechstel der Waldfläche im Sinne der einschlägigen forstrechtlichen Bestimmungen in Schonung gelegt werden kann und dass das k.k.Ärar (Rechtsvorgänger der ÖBf) keine Verpflichtung zur Vorsorge für die >

⁵⁾ siehe §§ 354, 362 ABGB

^{6) 1} Cg 248/96d vom 8.3.2001



volle Ernährung des Weideviehs trifft.

Weiters wurde festgestellt, dass die durch den Schotterabbau beanspruchte Fläche 19 ha beträgt und die weidebelasteten Flächen ein Ausmaß von 800,4 ha aufweisen, sodass den EB weiterhin ca. 781 ha zur Weiderechtsausübung verbleiben.

10-Joch-Schlüssel

Aufbauend auf einem Gutachten aus dem Jahr 1865 ("Ausweis über die Leistungsfähigkeit der belasteten ärarischen Waldungen") kam das Gericht zum Ergebnis, dass das Weideausmaß mit 10 Joch je RG (10 Joch entsprechen 5,75 ha) und daher der urkundliche Umfang der Weiderechte mit 117,4 RG (3 RG existieren heute nicht mehr) zu bemessen ist (die rechtlich zulässige Schonungsfläche im Ausmaß von einem Sechstel wurde hiebei abgezogen).

Der von einem Sachverständigen errechnete Futterbedarf für 1 RG auf einer Fläche im Ausmaß von 40 Joch Waldweide, der auf gegenwärtige Verhältnisse abstellt, wurde als rechtlich nicht relevant bewertet, da hinsichtlich des Ausmaßes des Futterbedarfes auf den Zeitpunkt der Erlassung der Regulierungsurkunde (1869) und nicht auf heutige weidewirtschaftliche Verhältnisse abzustellen ist.

Keine Behinderung des Weidebetriebes

Für das Gericht war weiters entscheidungsrelevant, dass die tatsächliche Weideausübung in den vorangegangenen Jahren äußerst gering war und sah es als erwiesen an, dass durch die aus dem Schotterabbau resultierenden Staub- und Lärmemissionen nur eine minimale Beeinträchtigung der Weideausübung gegeben sei; ebenso wer-

de der bestehende Zugang zum Weidegebiet für das Weidevieh der EB praktisch nicht behindert und sei letztlich der wahre Grund für die Nichtausübung bzw. minimale Ausübung der Weiderechte darin zu erblicken, dass es gegenwärtig für die EB grundsätzlich unwirtschaftlich sei, seine Hochleistungsrinder auf die weidebelasteten Flächen aufzutreiben.

Keine Erweiterung des Servitutes

In rechtlicher Hinsicht führte das LG aus, dass gemäß § 484 ABGB zwar der Besitzer des herrschenden Gutes (EB) sein Dienstbarkeitsrecht auf die ihm gefällige Art ausüben kann, jedoch Servituten nicht erweitert, sondern vielmehr - soweit es ihre Natur und der Zweck der Bestellung gestattet - eingeschränkt werden müssen. Die Ausübung von Dienstbarkeiten ist somit auf das nach Natur und Zweck der Bestellung nötige Maß eingeschränkt, es darf keine erhebliche Mehrbelastung des dienenden Grundstückes entstehen und bestimmen sich das Ausmaß der Dienstbarkeit und der Umfang der dem Inhaber zustehenden Befugnisse nach dem Inhalt des Titels, bei dessen Auslegung Natur und Zweck der Dienstbarkeit zur Zeit ihrer Einräumung zu beachten sind. Eine Dienstbarkeit soll zwar der fortschreitenden technischen Entwicklung angepasst, nicht aber wegen der Vergrößerung des herrschenden Gutes oder der

26 5/04 Der Alm- und Bergbauer

Änderung der Betriebsart ausgedehnt werden.

Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass sich für die Bedeckung der Weiderechte der EB nach dem rechtlich maßgeblichen 10-Joch-Schlüssel selbst unter Berücksichtigung der durch die Schotterabbaufläche eingetretenen Einschränkung der Weidegründe eine "Überbedeckung" der Weiderechte von 114,4 RG um 21,4 RG ergibt, sodass der Unterlassungsklage der EB nicht stattzugeben war, da dies auf eine unzulässige Erweiterung der urkundlichen Weiderechte hinauslaufen würde. Außerdem wurde vom Gericht festgehalten, dass die ÖBf bei Stattgebung des Unterlassungsbegehrens ihren vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus dem bestehenden Abbauvertrag ergeben, nicht nachkommen könnten, was ebenfalls zu einer erheblichen Mehrbelastung des dienenden Grundstückes führen würde.

Berufungsverfahren

Die EB behaupteten in ihrem Rechtsmittel einen Bedeckungsmangel für die Weiderechte durch längerfristige Flächenverluste (Schottergrube, Grauerlenaufforstungen); dem hielten die ÖBf entgegen, dass die alten Forstoperate eine dichte Waldbestockung bereits zum Regulierungszeitpunkt auswiesen, die Altersklassenverteilung im Jahr 1990 beweise, dass die Weideertragslage im ausgehenden 19. Jhdt. sogar schlechter war als im ausgehenden 20. Jhdt. und dass die Aufforstung mit Grauerlen keinen negativen Einfluss auf den Waldweideertrag hätte.

Das ebenfalls beklagte SW replizierte auf die Berufung der EB, dass diese die Grundsätze der heutigen Forstwirtschaft zu akzeptieren hätten und ein öffentliches Interesse an der regionalen Versorgung mit Sand- und Schottermaterial gegeben sei.

Urteil des OLG Linz 20017)

Das Rechtsmittelgericht hat der Berufung der EB nicht Folge gegeben und das Urteil des LG Salzburg vollinhaltlich bestätigt. Insbesonders wurde darauf hingewiesen, dass die EB keinen Anspruch auf Unterlassung jeglicher Störung ihres Weiderechtes insofern hätten, als sie davon ausgingen, dass ihnen jeder Teil des belasteten Grundstückes uneingeschränkt zu Weidezwecken zur Verfügung stehen müsse und nur mit Hilfe eines agrarbehördlichen Bescheides von der Weidebelastung freigestellt werden könne, da eben ihr Weiderecht insofern beschränkt sei, als es gemäß § 484 ABGB auf das nach Natur und Zweck der Bestellung nötige Maß einzuschränken sei; demnach liege eine Störung der Weiderechte auch bei einem Flächenverlust infolge Schotterabbaues nicht vor, solange der eingeräumte Umfang des Weiderechtes nicht beeinträchtigt und die Ausübung der Weiderechte nicht erschwert sei; im



Mit Weide- und Holzbezugsrechten belasteter Wald

übrigen führe die Heranziehung einer anderen Bedeckungsberechnung als des bei Einräumung der Weiderechte angewendeten 10-Joch-Schlüssels zu einer Änderung der im Jahre 1869 eingeräumten Berechtigungen. Schließlich wurde vom Berufungsgericht ausgeführt, dass die in mäßigen und zumutbaren Grenzen gebliebene Veränderung der Weideausübung in Bezug auf Staub, Lärm und Begehbarkeit keine Störung des Servitutsrechtes bedeutet.

Beschluss des **OGH 2001**8)

Nachdem die EB in einer außerordentlichen Revision an den OGH neuerlich darauf hingewiesen haben, dass der "40-Joch-Schlüssel" anzuwenden sei, die ÖBf ein Agrarverfahren zur Lastenfreistellung anstrengen hätten müssen, weidebelastete Grundstücksteile nur aus forstwirtschaftlichen Gründen der Beweidungsmöglichkeit entzogen werden hätten dürfen und "das Rind heute eben eine größere Fläche bräuchte", hat der OGH als Revisionsgericht dieses Rechtsmittel zurückgewiesen und im Wesentlichen festgestellt, dass die Vorinstanzen den Umfang des Servitutsrech- >

^{7) 4} R 110/01a vom 7.9.2001

^{8) 8} Ob 278/01t vom 13.12.2001



TIROLER HEIMATWERK

6020 INNSBRUCK, MERANER STRASSE 2 - 4 TEL. 0512/582320, FAX 0512/573509

... Die 1. Adresse fr Dimdl und Tracht!

tes der EB aufgrund der vorliegenden Titelurkunde auch unter Heranziehung von § 484 ABGB zutreffend beurteilt hätten und - wenn diese zum Ergebnis gekommen wären, dass das zugestandene Ausmaß der Servitut auch durch den Betrieb der Schottergrube nicht beeinträchtigt werde - keine vom OGH aufzugreifende Fehlbeurteilung vorliege.

Agrarverfahren - Schwerpunktbetrachtung "Holzbezugsrechte"

Parallel zum Gerichtsverfahren haben verschiedene EB Anträge auf Unterlassung bei der AB Salzburg eingebracht, wobei im Folgenden auf die Begutachtung und rechtliche Beurteilung betreffend die Holzbezugsrechte näher eingegangen und hinsichtlich der Weiderechte auf die vorstehenden Darstellungen sinngemäß verwiesen wird.

Bescheid der AB Salzburg 1993

Die Unterlassungsanträge gegen die ÖBf wurden abgewiesen und hinsichtlich SW als unzulässig zurückgewiesen; neben den übrigen erforderlichen behördlichen Bewilligungen sei die erforderliche Rodungsbewilligung im Jahr 1990 erteilt worden und seien im Hinblick auf das einforstungsbelastete Gebiet von dem auf einen Zeitraum von 10 Jahren gerechneten Dezennalhiebsatz im Ausmaß von 8.700 Efm (Erntefestmeter) insgesamt 1.990 Efm als Servitutsholz abzugeben, was einem Belastungsausmaß von ca. 23 % entspreche; im Jahr 1990 sei für das Operat die bis dahin durch den Schotterabbau beanspruchte Fläche von 9,2 ha als unproduktiver Nebengrund ausgeschieden worden und würde sich durch den Wegfall von weiteren ca. 8 ha Waldboden die Belastung auf ca. 24 % erhöhen, wogegen weitere urkundlich belastete Wälder mit ca. 770 ha zur Bedeckung herangezogen werden könnten. Die Holzbezugsrechte würden durch den Schotterabbau nicht beeinträchtigt, können nachhaltig bedeckt werden und hätte die Veränderung der Holzarten nach Rekultivierung keinen Einfluss auf die Bedeckung der Holzbezugsrechte, da die Bezüge weitaus überwiegend Brennholzbezüge und nur zu einem geringeren Teil Nutzholzbezüge seien, das Holz durch den Verpflichteten nach waldbaulichen Gesichtspunkten vorzuzeigen sei und im Gegensatz zum urkundlichen Einregulierungszeitpunkt durch höhere Bringungslagen eine gute Wegeerschließung gegeben sei.

Rechtlich beurteilte die AB den Sachverhalt dahingehend, dass der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme gelte, der Verpflichtete in der Benützung seines Grundstückes nur soweit einzuschränken sei, als es zur sachgemäßen Nutzungsrechtsausübung notwendig sei und der Berechtigte alle Maßnahmen des Verpflichteten zu dulden habe, die die Ausübung des Nutzungsrechtes nicht ernstlich erschweren oder gefährden.

Berufung der Einforstungsberechtigten

In der Berufung der EB wurde ausgeführt, die AB hätte den Unterlassungsantrag zurückweisen müssen (Gerichtszuständigkeit), die Wegnahme eines einzigen Quadratmeters führe bereits zu einer

28 5/04 Der Alm- und Bergbauer

Beeinträchtigung der Einforstungsrechte und habe der Verpflichtete für außerordentliche Ereignisse (Schädlingsbefall, Windwurf, Feuer, Mure) hinsichtlich der Bedeckbarkeit eine gewisse Reserve zu halten; weiters wurde die Einholung verschiedener Sachverständigengutachten beantragt.

Der LAS Salzburg änderte den erstinstanzlichen Bescheid der AB insofern ab, als die Unterlassungsanträge hinsichtlich der ÖBf zurückzuweisen und hinsichtlich SW als unbegründet abzuweisen seien.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes 1996 (VfGH)⁹⁾

kompetenzrechtlicher In Hinsicht stellte der VfGH in seiner Entscheidung über den bestehenden "negativen Kompetenzkonflikt" fest, dass der LAS Salzburg zur Entscheidung über die Berufungen gegen den erstinstanzlichen Unterlassungsbescheid der AB Salzburg hinsichtlich der ÖBf zuständig ist, hingegen das LG Salzburg zur Entscheidung über die Unterlassungsklage hinsichtlich SW kompetent sei, da die Zuständigkeit der AB insoweit umfassend zu sehen wäre, als Streitigkeiten über den Bestand von Nutzungsrechten (auch der zur Sicherung der Weiderechte dienende petitorische Rechtsschutz) den AB - jedoch nur im Verhältnis zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem - zuzuweisen sind, wogegen für das Verhältnis des EB zu dritten Störern es bei der Zuständigkeit der Gerichte bliebe (siehe die obigen Ausführungen betreffend die doppelte Rechtsnatur der Einforstungsrechte bzw. den Gang des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten).

Verfahren vor dem LAS Salzburg¹⁰⁾

Im Rahmen des Verfahrens auf Berufungsebene wurde gutachtlich festgestellt, dass der gegenständliche Waldteil im Ausmaß von ca. 187 ha mit Holzbezugsrechten für 20 Liegenschaften belastet ist, ein Überhang an Altholz vorhanden sei und der Wald zeitgemäß und ausreichend durch Lkw-befahrbare Forststraßen erschlossen sei; der jährliche Hiebssatz betrage im Dezennium 1990 bis 1999 878 Efm, die Bedeckung der Holzbezugsrechte würde eine jährliche Holzmenge von 199 Efm erfordern, sodass 23 % des Hiebssatzes einforstungsbelastet sind und die restlichen 77 % den ÖBf als freier Einschlag zur Verfügung stünden; die Bedeckung der Brenn- und Nutzholzbezüge sei auch bei weiterem Betrieb der bisher bewilligten Schottergrube in ausreichendem Maß gesichert und sei auch die Bereitstellung von Elementarholz (Holzbezugsrecht, das den EB im Falle von Elementarereignissen, wie etwa Lawinen, Brand etc., zusätzlich zum laufenden urkundlichen Holzbezug abzugeben ist) sowohl der Menge nach als auch im Hinblick auf die Holzbringung auch ohne die Waldfläche, die für den



Schotterabbau verwendet wird, sicher gestellt.

Die Schotterabbaufläche sei bezogen auf die gesamte Belastungsfläche nur sehr klein und werde dadurch die Baumartenzusammensetzung im gesamten belasteten Gebiet nur unbedeutend verändert; außerdem besitzen Lärche und Laubbäume einen höheren Heizwert als Fichtenholz und entfallen vom gesamten Holzbezug 80 % auf die Brennholzgebühr; schließlich gingen allfällige Zuwachsverluste durch Staubentwicklung zur Gänze zu Lasten des freien Einschlages und sei durchaus eine Verbesserung der Böden durch den Abbau des basischen Kalkschotters möglich. Das Sachverständigengutachten kam zum Ergebnis, dass bei Betrieb der Schottergrube die Bedeckung der Holzbezugsrechte quantitativ und qualitativ nachhaltig gesichert und auch im Hinblick auf die Aufschließung des belasteten Gebietes mit Forststraßen die Bereitstellung des Elementarholzes in leicht bringbarer Lage weiterhin möglich sei.

Schlussendlich wurden von den EB - da diese ihre Ansprüche im Gerichtsverfahren (bis zum OGH) nicht erfolgreich durchsetzen konnten - im Jahr 2002 die Berufungen nachweislich nach Mitteilung des LAS Salzburg zurückgezogen.

Unternehmerische bzw. forstwirtschaftliche Belange und Einforstungsrechte müssen des öfteren in Einklang gebracht werden

Zum Autor: Dr. Hansjörg Plötz ist Rechtskonsulent der Österreichischen Bundesforste AG im Bundesland Tirol

⁹⁾ K I-6/94-14 vom 27.6.1996

¹⁰⁾ LAS 142/73